

Entschädigungsreglement ab 1.1.2022

Art. 1 Geltungsbereich

In diesem Reglement werden die Sitzungsentschädigungen der Organe des Zweckverbands und die Entschädigung für Arbeiten im Auftrag der Organe beschrieben.

Art. 2 Delegiertenversammlung

Mitglieder der Delegiertenversammlung üben ihre Tätigkeit im Auftrag der jeweiligen Schulgemeinde aus. Entschädigungen im Zusammenhang mit der Arbeit als Delegierte werden deshalb durch die jeweilige Schulgemeinde geregelt und abgegolten.

Art. 3 Betriebskommission

¹ Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an einer Betriebskommissionssitzung beträgt Fr. 200.-.

² Der Präsident / die Präsidentin erhält zusätzlich zum Sitzungsgeld eine Pauschale von Fr. 2'000.- im Jahr.

³ Zusätzlich zum Sitzungsgeld werden die Fahrauslagen vom Wohnort zum Sitzungsort vergütet. Die Ansätze der Fahrauslagen richten sich nach kantonalen Ansätzen.

⁴ Diese Regelungen gelten für die Betriebskommissionsmitglieder auch für die Teilnahme an den Delegiertenversammlungen.

⁵ Allfällige Spesen werden jährlich abgerechnet. Sie müssen vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden unterzeichnet werden.

Art. 4 Art. 4 Besondere Arbeiten im Auftrag der Delegiertenversammlung oder der Betriebskommission

Für die Übernahme von besonderen Arbeiten (z.B. Mitarbeit in Arbeitsgruppen, Protokollführung usw.) im Auftrag der Delegiertenversammlung oder der Betriebskommission werden Fr. 70.- pro Stunde ausgerichtet. Dieser Betrag kann bei Ausübung besonders anspruchsvoller Tätigkeiten auf maximal Fr. 140.- pro Stunden erhöht werden.

Art. 5 Art. 5 Rechnungsprüfungskommission

¹ Die Entschädigung für die Rechnungsprüfungskommission beträgt für jedes Mitglied der Rechnungsprüfungskommission pauschal Fr. 200.-.

² Zusätzlich zum Sitzungsgeld werden die Fahrauslagen vom Wohnort zum Sitzungsort vergütet. Die Ansätze zu Vergütung der Fahrauslagen richten sich nach den kantonalen Ansätzen.

Art. 6 Art. 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1.1.2022 in Kraft.